

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Wochenmarktes der Stadt Bad Dürkheim

Aufgrund des § 67 der Gewerbeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert am 15.5.1986 (BGBl. I S. 721), des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 18.12.1985 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 9.10.1986 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gebührenpflicht, Entstehung der Gebühr

- 1) Die Benutzung der Einrichtungen des Wochenmarktes ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung der Plätze und Markteinrichtungen. Sie entsteht ebenfalls bei Vorbestellung, sofern der Platz nicht an einen anderen Beschicker vergeben werden kann.
- 3) Wer für ihn bereitgehaltene Plätze oder Markteinrichtungen nicht oder nur teilweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr berechnet sich

- a) nach der Länge der in Anspruch genommenen Markttische
- b) falls keine Markttische benutzt werden, nach der Frontlänge der Standfläche.

§ 4

Gebührenhöhe

1) Die Gebühr beträgt für jeden laufenden Meter Markttisch	a) pro Tag 2,50 DM	b) pro Monat 18,00 DM
2) Wird kein Markttisch in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen laufenden Frontmeter der Standfläche	2,00 DM	14,00 DM

§ 5

Fälligkeit und Verfahren

Die Gebühren werden fällig

- a) bei Inanspruchnahme der Tagesgebühr mit Beginn des Markttages,
- b) bei Inanspruchnahme der Monatsgebühr mit Beginn des ersten Markttages dieses Monats.

§ 6

Marktverweisung, Strafvorschriften


- 1) Wer ohne gültigen Nachweis über die Gebührenentrichtung angetroffen wird, wird des Marktes verwiesen.
- 2) Bei Gebührenhinterziehung gelten die Strafbestimmungen der §§ 369 - 412 Abgabenordnung in Verbindung mit § 39, Abs. 1, Nr. 8 Kommunalabgabengesetz.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der ^{öffentlichen} Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Bad Dürkheim vom 09.03.1984 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 9. Dezember 1986


(Kalbfuß)
Bürgermeister